

Stuttgart, 03.05.2019

Polzeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen in Stuttgart (Straßen- und Anlagen-Polzeiverordnung - StrAnIPolVO -)

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss Gemeinderat	Vorberatung Beschlussfassung	nicht öffentlich öffentlich	08.05.2019 09.05.2019

Beschlussantrag

Der Neufassung der „Polzeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen in Stuttgart (Straßen- und Anlagen-Polzeiverordnung - StrAnIPolVO -) wird gemäß § 15 Abs. 2 Polizeigesetz Baden-Württemberg zugestimmt.

Kurzfassung der Begründung

Nachdem die Beschlussvorlage zur GRDRs 355/2019 in Druck gegangen und vervielfältigt worden war, gingen im Mitzeichnungsverfahren nachträglich noch Änderungswünsche ein. Die Änderungen wurden berücksichtigt und in der Neufassung der Beschlussvorlage eingearbeitet.

Polzeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörden treten gemäß § 17 Abs. 1 Polizeigesetz spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Die Straßen- und Anlagen-Polzeiverordnung vom 15.07.1999 trat am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt vom 29.07.1999 in Kraft und verliert daher mit Ablauf des 29.07.2019 ihre Gültigkeit. Es ist daher erforderlich, die Straßen- und Anlagen-Polzeiverordnung neu zu erlassen.

Die Verwaltung hat unter Beteiligung der betroffenen Fachämter die Straßen- und Anlagen-Polzeiverordnung überarbeitet und der veränderten Sach- und Rechtslage ange-

passt. Zudem wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen, um die Straßen- und Anlagen-Polizeiverordnung an die Grünflächensatzung vom 16.07.2015 anzugleichen.

Als neuer Tatbestand wurde eine Regelung zur Bereitstellung von Wertstoffen (Gelbe Säcke) in der Straßen- und Anlagen-Polizeiverordnung aufgenommen. Die Aufnahme der Regelung war aus Sicht der Verwaltung geboten, um der zunehmenden Problematik zu begegnen, dass Gelbe Säcke mehrere Tage vor dem Abholungstermin im öffentlich Verkehrsraum bereitgestellt werden. Wie die zahlreichen, an die Verwaltung gerichteten Beschwerden belegen, führt die unsachgemäße Lagerung der Wertstoffe nicht nur zur Beeinträchtigung des Stadtbildes, sondern auch zur Zunahme der Ratten- und Ungezieferpopulation.

Die Neufassung der Straßen- und Anlagen-Polizeiverordnung wurde auch mit dem Polizeipräsidium Stuttgart und dem Land Baden-Württemberg als Eigentümer der Schlossgartenanlagen abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Der Erlass der Straßen- und Anlagen-Polizeiverordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Landeshauptstadt Stuttgart.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Referate AKR und T

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Erledigte Anfragen/Anträge:

Dr. Martin Schairer
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1: Ausführliche Begründung

Anlage 2: Text Neufassung der Straßen- und Anlagen-Polizeiverordnung

Anlage 3: Änderungen gegenüber der "Altfassung" der Beschlussvorlage

<Anlagen>